



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

2.3 Rechtlicher Rahmen der Schulsozialarbeit

Seit der SGB VIII-Reform 2021 findet sich Schulsozialarbeit aus Aufgabe im Gesetz (siehe auch Kap. 8.2). in § 13a wird die Schulsozialarbeit nun ausdrücklich genannt. Dabei wird Schulsozialarbeit nicht näher definiert und den Ländern ein großer Spielraum bei der Erbringung der Leistung zugestanden.

Schulsozialarbeit ließe sich begrifflich am ehesten aus der langjährigen Praxis definieren als:

Definition

„Die kontinuierliche Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte an der Schule in Zusammenarbeit mit Lehrkräften mit dem Ziel, Schüler in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Eltern und Lehrer bei der Erziehung zu beraten und bei Konflikten im Einzelfall zu helfen.“ (Kunkel 2015, S. 42)

In den letzten Jahren hat in den meisten Bundesländern ein bemerkenswerter Ausbau der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule stattgefunden. Das spiegeln auch deren vielfältige Erlasse, Richtlinien und Förderprogramme zur Schulsozialarbeit bzw. schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe wider. Dadurch wurden vielfach in den landesrechtlichen Regelungen (§ 15 SGB VIII) über die auf das Aufgabenspektrum § 13 SGB VIII hinausgehende Angebote vorgehalten (s. u.). Dabei hat auch der neue § 13a nicht zu einer Vereinheitlichung geführt. Vielmehr bilden die Maßnahmen in den einzelnen Ländern einen bunten Strauß an Angeboten und Zielvorgaben wider.

2.3.1 Grundsätzliche rechtliche Normierung des Verhältnisses Jugendhilfe und Schule

Da § 13a SGB VIII wenig über die Inhalte oder die Verankerung von Schulsozialarbeit aussagt, muss auf andere Vorgaben des Gesetzes zurückgegriffen werden. Grundsätzliche Aussagen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sind im § 81 SGB VIII und § 10 SGB VIII formuliert.

Zusammenarbeitsgebot

Der § 81 SGB VIII formuliert die generelle Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, um den Auftrag der Jugendhilfe nach § 1, Abs. 3 SGB VIII, der Schaffung positiver Lebensbedingungen, zu erfüllen, wozu zweifellos die Schule als wichtige Bildungs- und Sozialisationsinstanz gehört. In der Nr. 4 des § 81 SGB VIII wird explizit die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den „Schulen und Stellen der Schulverwaltung“ genannt. Allerdings betrifft diese gesetzliche Regelung die öffentliche Jugendhilfe und nicht die Schule bzw. Schulträger selbst. Dafür bedarf es entsprechenden Regelungen in den Schulgesetzen der Länder, welche insbesondere in den letzten Jahren auch verabschiedet worden sind,

„so in Baden-Württemberg (Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchulG) - GBl.533, insbes. §§ 1, 41 und 90, Bayern (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - Bay-EUG, insb. Art. 2, 7 und 31); Berlin (Schulgesetz für das Land Berlin, insbes. §§ 4, 5, 7 und 19), Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG, insb. §§ 3,9 und 18); Bremen (Bremisches Schulgesetz, insb. §§ 4 und 12); ansatzweise Hamburg (Hamburgisches Schulgesetz - HmbSG, insb. §§ 3 und 51); Hessen (Hessisches Schulgesetz- HSchG, insbes. §§ 3, 15 und 16); Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V, insbes. §§ 34, 40 und 59a); Niedersachsen (Niedersächsisches Schulge-

setz - NSchG, insbes. §§ 6 und 25); Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz, insbes. § 5, hier aber auch Erlass zur Einführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich v. Februar 2003); Rheinland-Pfalz (Landesgesetz über Schulen in Rheinland-Pfalz, insb. §§ 19 und 26, auch hier Erlass zur Einführung der Ganztagschulen 2003); Saarland (Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz - SchoG, insbes. §§ 5a und 20a); Sachsen-Anhalt (ausschließlich Gemeinsamer RdErl. des Kultus- und Sozialministeriums); Schleswig-Holstein ((Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz - SchulG, insb. §§ 3 und 83); Thüringen (Thüringer Schulgesetz - Thür-SchulG, insb. §§ 2 und 11).⁴ Frankf. Komm., S. 959, § 81 Rn. 11)

Das Schaubild auf der nächsten Seite zu den landesrechtlichen Regelungen¹ verdeutlicht, die Vielfalt der Ziele, Mittel und Verfahren der Schulsozialarbeit, die sich in den o. g. Schulgesetzen der Länder finden (Kunkel 2015, S. 21):

¹ Mit ausdrücklichem Bezug zur schulbezogenen Jugendsozialarbeit: Berlin § 14 Abs. 2 AGKJHG; Hamburg § 28 Abs. 1 S. 4 AGSGB VIII; Meckl.-Vorp. § 3 KJFG; NRW § 13 KJFöG; Ph.-Pf. § 3 JFG; Saarland § 6 KijFG. Ohne gesetzliche Regelung in einem Ausführungsgesetz zum SGB VIII sind Bayern und Hessen. In allen Ländern ist geregelt, dass Vertreter der Schule beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sind (in Hessen, Sachs.-Anh. und Schleswig-H. durch Satzung).

Bestelloptionen



Schulsozialarbeit

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)